

3. Dezember 2024

## **Religionspolitische Anmerkungen<sup>1</sup> zu Überlegungen der Schließung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Land NRW und den Evangelischen Kirchen in NRW vom 18. September 1984**

### **1 Zur Ausgangslage**

Trotz der hohen Kirchenaustrittszahlen und gerade angesichts des zukünftigen PfarererInnenmangels wird es auch in Zukunft einen Bedarf an wissenschaftlich gut ausgebildeten TheologInnen geben, damit die Ev. Kirchengemeinden und die EKIR theologisch sprach- und auskunftsfähig bleiben. Derzeit wird der Ausbildungsbedarf auf Universitätsniveau in NRW durch die theologischen Fakultäten in (in alphabetischer Reihenfolge) Bochum, Bonn und Münster sowie durch die Kirchliche Hochschule Wuppertal (= KiHo) abgedeckt (siehe hierzu auch unter 2).

Für die Ausbildung von ReligionslehrerInnen sind (zudem) die entsprechenden Universitätsinstitute zuständig. In NRW befinden sich diese an den Universitäten (in alphabetischer Reihenfolge) Dortmund, Duisburg-Essen, Köln, Paderborn, Siegen und Wuppertal.<sup>2</sup> Während das Studium mit dem Berufsziel Pfarramt nur an den Fakultäten möglich ist (Bochum, Bonn, Münster, KiHo Wuppertal), ist die Studienmöglichkeit mit dem Berufsziel Lehramt an den Fakultäten wie auch den Instituten gegeben. Hier gibt es im Blick auf die ursprüngliche Zuständigkeit der Fakultäten allein für das Pfarramtsstudium einen Wandel zu verzeichnen: „In den letzten 10 bis 20 Jahren hat sich in diesem Feld insbesondere aufgrund der veränderten Studiennachfrage ein tiefgreifender Wandel vollzogen. Die aus Sicht der Kirchen primäre Aufgabe, die eigene Funktionselite zu reproduzieren, rückt quantitativ gesehen in den Hintergrund. Dagegen wird die Nachfrage im Bereich der Lehramtsausbildung, aber auch die

---

<sup>1</sup> Ein besonderer Dank für den inhaltlichen Austausch gebührt mit seiner kirchenrechtlichen Expertise Prof. Dr. Christian Hillgruber von der Universität zu Bonn.

<sup>2</sup> Grundlegend wird die theologische Ausbildung von evangelischen Religionslehrkräften für NRW in Art. 15 Satz 3 der Landesverfassung NRW erwähnt, wo die Verantwortlichkeit des Landes für die Befähigung für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Religionslehrkräften an den entsprechenden Instituten der staatlichen Universitäten benannt ist.

Nachfrage nach Bachelor- und Masterangeboten, die auch theologieübergreifenden Charakter haben, immer stärker“ (Wissenschaftsrat. Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, Drucksache 9678-10, Berlin 2010, S. 59). Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren im Blick auf die Zahl der Studierenden für das Pfarramt dramatisch beschleunigt. Derzeit leiden alle drei oben genannten Theologischen Fakultäten – wie auch die KiHo Wuppertal – unter einer sehr geringen Auslastung, d.h. es fehlen für eine normale Auslastung Studierende: Die geringe Zahl von Studierenden mit dem Berufsziel des Pfarramtes könnte in Zukunft die Existenz einiger Fakultäten zumindest in Frage stellen wenn nicht sogar gefährden. Sicher wird in den kommenden Jahren ein diesbezüglicher Druck steigen: Dies kann (1.) universitätsintern geschehen, sofern andere Fachbereiche unter einer sehr großen Auslastung „leiden“ und dann in der Nachbarfakultät rein monetär und personell ein großes Einsparpotential gesehen werden könnte. Zugleich könnte (2.) auch ein äußerer Druck entstehen, sofern die relativ hohe Anzahl theologischer Fakultäten auch politisch in Frage gestellt werden könnte, wenn das Studium der Theologie an staatlichen Fakultäten auf Grund des Rückgangs der Kirchenmitgliederzahlen als nicht mehr selbstverständlich angesehen und in letzter Konsequenz als verzichtbar erklärt wird – was durch politische Parteien (z.B. säkulare Parteigruppierungen bei der SPD oder bei den GRÜNEN), durch humanistische Interessenverbände (z.B. Humanistischer Bund) oder durch gegen die Theologie eingestellte Interessensverbände für eine Religionskunde erfolgen kann und bereits erfolgt.

## **2. Die Bestandsvereinbarung zur Kirchlichen Hochschule Wuppertal im „Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 18. September 1984“<sup>3</sup>**

Obgleich die Existenz der Fakultäten und deren Unterhaltung durch lang bestehende Staatskirchenverträge formal gesichert ist (bzw. scheint), gibt es zugleich doch keine Garantien für die Existenz Theologischer Fakultäten, auch nicht im Grundgesetz. Für

---

<sup>3</sup> Vollständig lautet das Gesetz: Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 18. September 1984 ([https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-11/mkw\\_nrw\\_rechtsgrundlagen\\_gesetz\\_vertrag\\_nrw\\_evangelische\\_kirche\\_18.09.1984.pdf](https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-11/mkw_nrw_rechtsgrundlagen_gesetz_vertrag_nrw_evangelische_kirche_18.09.1984.pdf); Quelle: <https://www.mkw.nrw/ministerium/rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen-hochschule-und-forschung>).

die Gegebenheiten in NRW ist allerdings in besagter Angelegenheit ein Vertrag aus dem Jahr 1984 (siehe Anm. 3) von sehr viel höherer Bedeutung, weil er wegen seiner Konkretion und vor allem seines Schlussprotokolls sehr viel maßgeblicher und präziser die staatliche und kirchliche Verpflichtung für den Bestand von theologischen Studiengängen in NRW thematisiert und regelt. In diesem Vertrag, dem der Landtag in Gesetzesform zugestimmt hat, heißt es in Artikel II (1): *„Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen. (2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Evangelischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen“* (Gesetz 1984).<sup>4</sup> Hier wird festgehalten, was wir schon oben festgestellt hatten: Relevant und entscheidend für die Aufgabenerfüllung der theologischen Fakultäten ist die Zahl der Studierenden für das Studium mit dem Berufsziel „Pfarramt“.

Im letzten inhaltlichen Artikel des Vertrages heißt es in Artikel IX: *„Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragsschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. (2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragsschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.“*

---

<sup>4</sup> Eine Grundlage der gerade zitierten Vertragsformulierung ist eine leicht modifizierte Vereinbarung zwischen Staat und Kirchen aus dem Jahr 1931 (siehe Art. III des Gesetzes aus dem Jahr 1984), in der es um die pfarramtliche Ausbildung ging. So heißt es in Art. 11 in dem Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen nebst Schlussprotokoll vom 11. Mai 1931: *„(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung des Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg und Münster bestehen“* (Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen nebst Schlussprotokoll Vom 11. Mai 1931) ([https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-11/mkw\\_nrw\\_rechtsgrundlagen\\_vertrag\\_evangelische\\_landeskirchen\\_preussen\\_11.05.1931.pdf](https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-11/mkw_nrw_rechtsgrundlagen_vertrag_evangelische_landeskirchen_preussen_11.05.1931.pdf); Quelle: <https://www.mkw.nrw/ministerium/rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen-hochschule-und-forschung>).

In besonderer Weise interessant und von daher relevant ist für unseren Zusammenhang das Schlussprotokoll zu besagtem Vertrag aus dem Jahr 1984, in dem die Vertragspartner zu Art. II Abs. 1 erklären, *"dass gegenwärtig nicht die Absicht besteht, die Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal aufzulösen oder eine weitere kirchliche Einrichtung für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu errichten."*

Nach dieser Skizze der für unsere Frage relevanten Inhalte des genannten Vertrages, der aufgrund des Zustimmungsgesetzes des Landtags als Landesrecht verbindlich ist, gilt es nun Schlüsse zu ziehen: Vor dem Hintergrund der oben festgestellten allgemeinen äußerst geringen Auslastung der Theologischen Fakultäten können eben diese theologischen Fakultäten (1.) ihrer eigentlichen Funktion der „wissenschaftliche[n] Vorbildung des Geistlichen“ (Vertrag von 1931, s. Anm. 4) kaum mehr nachkommen. Oder anders ausgedrückt: Theologische Fakultäten haben gemessen an der Zahl der Studierenden mehr Ressourcen als sie heute noch benötigen. Daraus folgt (2.), dass sich das Überangebot an Studienplätzen an Theologischen Fakultäten einem Mangel an Studierenden verdankt und es damit (3.) kein geplantes und kein in Zukunft mit Sicherheit weiter vorgehaltenes staatliches Angebot ist. Wenn die kirchliche Argumentation (4.) für die Verzichtbarkeit von der KiHo als Studienort – stillschweigend – das Überangebot von Studienplätzen an staatlichen Fakultäten für ihren (kirchlichen) Bedarf an Studienplätzen voraussetzt,<sup>5</sup> ist das eine sehr euphemistische Interpretation der misslichen Lage der Fakultäten und damit (5.) letztlich ein kurzsichtiges und zweischneidiges Argument: Der Wille zur Schließung der KiHo Wuppertal erweckt (6.) den Eindruck, dass vor allem das Schlussprotokoll des Vertrages nicht mehr relevant zu sein und in den Überlegungen keine Rolle zu spielen scheint. Obgleich man der EKIR vor dem Hintergrund, dass der Vertragstext 40 Jahre zurückliegt, damals von einer „gegenwärtigen“ Schließung die Rede war und die damalige Gegenwart heute vergangen ist, eine Änderung ihrer damaligen Absicht wird kaum absprechen können, wäre es im Sinne der Freundschaftsklausel doch zumindest mehr als erwartbar, dass die Absicht der jetzigen Schließung der KiHo dem Land als Vertragspartner zumindest offiziell angezeigt werden müsste und dieser in

---

<sup>5</sup> So geschehen auf der Pressekonferenz zur Sondersynode am 12. Juni 2024 (<https://landessynode.ekir.de/beitrag/kirchliche-hochschule-wuppertal-koennte-sich-zum-bildungscampus-wandeln/>; siehe auch: <https://youtu.be/rkLIEYWESqY>), dokumentiert auch in weiteren Nachrichten (siehe z.B. <https://www.evangelische-zeitung.de/latzel-neuer-bildungscampus-soll-alleinstellungsmerkmal-sein>).

Überlegungen einbezogen wäre, was öffentlich nicht erkennbar ist.<sup>6</sup> Dieser Umstand birgt (7.) die Gefahr, dass nun das Land NRW seinerseits in Überlegungen eintritt, auf Grund der Schließung nunmehr schon der zweiten Kirchlichen Hochschule in NRW (Bethel und Wuppertal) seine Bindung an die Verpflichtungen aus dem Vertrag von 1984 gleichfalls zu überdenken und eine quantitative Reduzierung seiner theologischen Fakultäten oder gar eine Schließung (oder Schließungen) zu erwägen.<sup>7</sup> Obgleich es für die Aufrechterhaltung des vertraglichen status quo zur Zeit (noch) von allen Seiten einen breiten Konsens gibt, bestehen (8.) die Verpflichtungen des Landes NRW nicht auf ewig, vor allem wenn sich die Ursprungsbedingungen erheblich verändert haben, was – wie gezeigt – der Fall ist: Liegen „grundlegende Veränderungen der bei Vertragsschluss bestehenden Umstände“ (Christian Hillgruber per Mail an den Verfasser) vor, kann auch das Land (d.h. der Staat) im Rahmen eines Freundschaftsverhältnisses um Nachverhandlungen bitten bzw. diese einfordern. Genau dieser Umstand wird in Artikel IX des Vertrages in dieser Perspektive geregelt: Der Vertrag impliziert keine Bestandsgarantien auf Ewigkeit und kann im Rahmen der Freundschaftsklausel beidseitig nachverhandelt werden: Gesellschaftliche Gruppen, die den Einfluss der Kirche schmälern wollen, könnten die Schließung der KiHo als Einladung zu Nachverhandlungen verstehen.

### **3 Signale einer Schließung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal an die Gesellschaft – ein Fazit**

Betrachten wir das Ansinnen der Schließung der KiHo durch die EKIR bzw. ihre Synode, so würden vom Vollzug der Schließung mannigfaltige Signale ausgehen:

1. Obgleich der nunmehr 40 Jahre alte Vertrag aus dem Jahr 1984 der EKIR die Schließung der KiHo kaum mehr verbietet und die Synode der EKIR autonom entscheiden kann, ist die Nichtbeachtung (und Nichterwähnung) des Vertrages ein Signal, dass sich die EKIR nicht mehr voll umfänglich an die damaligen vertraglichen Vereinbarungen gebunden sieht.

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle ist m.E. zudem festzustellen, dass das Schlussprotokoll zum Vertrag von 1984 auch dann verletzt – oder zumindest missachtet – würde, wenn die Kirchliche Hochschule zwar namentlich bestehen bliebe, aber nicht mehr – entsprechend der Vertragsvereinbarung von 1984 – als Ort eines grundständigen Studiums der Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt fungieren würde, was in der landeskirchlichen Argumentation immer wieder mahndend anklingt (vgl. z. B. <https://landessynode.ekir.de/beitrag/kirchliche-hochschule-wuppertal-koennte-sich-zum-bildungscampus-wandeln/>).

<sup>7</sup> Diese Überlegungen und Konsequenzen des Landes könnte auch von gegenüber der Kirche kritisch eingestellten gesellschaftlichen Gruppen eingefordert werden.

2. Die Nichtbeachtung des Schlussprotokolls kann als Zeichen verstanden werden, dass die damaligen vertraglichen Übereinkünfte auf Grund der kirchensoziologischen Veränderungen im Laufe der vier Jahrzehnte von der EKIR als überholt angesehen werden.
3. Die Schließung einer kirchlichen Ausbildungsstätte auf Grund von Einsparungen könnte zu einem fatalen Signal an den Staat werden, nun gestützt auf Artikel IX des Vertrages gleichermaßen nach Einsparpotentialen bei staatlichen Fakultäten zu suchen und diese dann auch zeitnah zu realisieren. Ob der Staat dieses Signal aktiv wahr- und aufnimmt, bleibt offen.
4. Die Schließung der KiHo könnte auch eine Signalwirkung haben für die anstehenden religionsverfassungsrechtlichen Neuordnungen in Bund und Land (z.B. in Sachen Ablösung der Staatsleistungen) und die kirchlichen Verhandlungspositionen nicht stärken.
5. Letztlich besteht allein schon durch das Ansinnen der Schließung der KiHo die Gefahr eines Signals für alle diejenigen – stärker werdenden – „humanistisch-säkularen“ Gruppierungen, die grundlegend die Existenz theologischer Fakultäten an staatlichen Universtäten in Frage stellen und aus demographischen und religionsverfassungsrechtlichen Gründen eine Neuordnung fordern.

Resümierend bleibt festzuhalten, dass die landeskirchliche Argumentation der EKIR für eine Schließung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal angesichts des Vertrages von 1984 in einem anderen Licht erscheint und zumindest zu überdenken wäre. Zudem ist eine Schließung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mitnichten allein nur ein im kirchlichen Verantwortungsbereich zu verortendes Ansinnen und betrifft nicht nur innerkirchliche Bereiche, sondern sie tangiert zugleich auch Anliegen und Verantwortungsbereiche des Bundeslandes NRW (und damit des Staates) mit religionsverfassungsrechtlichen Konsequenzen und weitreichenden gesellschaftlichen Implikationen bezüglich des Ansehens und des „standings“ der Kirche in der Öffentlichkeit – und damit impliziert eine Schließung der KiHo auch gesamtkirchliche Konsequenzen, die über die Schließung einer Kirchlichen Hochschule weit hinausgehen.